

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1) Für das Vertragsverhältnis und alle sonstigen Rechtsbeziehungen gelten unsere nachstehenden Bedingungen. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen ermangelt.
- 2) Abweichende Liefer- und/oder Zahlungsbedingungen sind selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3) Wenn kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Er ist für die nähere Artikelbezeichnung maßgeblich. Wenn mündlich oder fernmündlich Kaufverträge abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgeblich, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen widerspricht.
- 4) Die Bedingungen werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragsparteien haben Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und schriftlich bestätigt sind.

2. Vertragsschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben und abnehmen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erfolgen.
- 3) Geschlossene Verträge sind grundsätzlich so zu erfüllen, wie dies unter den Parteien vereinbart ist. Zu liefern ist grundsätzlich Ware mittlerer Art und Güte, die den handelsüblichen Qualitätsmerkmalen entspricht.
- 4) Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann allerdings mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 5) Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen per Post oder per E-Mail zugesandt.

3. Lieferung

- 1) Ist nicht anderes vereinbart, ist gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu liefern. Sofern Liefermengen nicht betragsgenau beziffert sind, gelten Mengenangaben als ca.-Angaben. Mehr- und Mindermengen im Umfang von bis zu 5 % der vereinbarten Lieferung berechtigen nicht zu Beanstandungen des Vertrages. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu leisten, soweit dies zumutbar ist.
- 2) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer den Abruf innerhalb vereinbarter oder angemessener Fristen zu tätigen. Anderenfalls gerät der Käufer mit dem Abruf in Verzug. Bei Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Monat vorsehen, hat der Abruf einer (Teil-) Lieferung innerhalb jeden Monats in monatlichen ungefähr gleichen Teilmengen zu erfolgen. Gleiches gilt für Verträge bei vereinbarter Lieferung „sukzessive“.
- 3) Sonstige Lieferungen erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers. Es ist zu liefern und zu empfangen bei Verträgen mit der Bezeichnung:
 - a) "Lieferung sofort!": innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
 - b) "Lieferung prompt!": innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
 - c) "Lieferung Anfang eines Monats": vom 1. bis 10. des betreffenden Monats;
 - d) "Lieferung Mitte eines Monats": vom 11. bis 20. des betreffenden Monats;
 - e) "Lieferung Ende eines Monats": vom 21. bis Ende des betreffenden Monats;
 - f) "Lieferung 1. Hälfte eines Monats": vom 1. bis 15. des betreffenden Monats;
 - g) "Lieferung 2. Hälfte eines Monats": vom 16. bis Ende des betreffenden Monats;
 - h) "Lieferung innerhalb eines benannten Monats": innerhalb des Monats;
 - i) "Lieferung innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten": innerhalb der zwei Monate zu einem beliebigen Zeitpunkt;
- 4) Die einzelvertragliche Vereinbarung anderer Lieferzeiten bleibt hiervon unberührt.
- 5) Ist ein Liefertermin vereinbart, so hat uns der Käufer unaufgefordert spätestens fünf Werktage vor dem Termin oder dem Fristbeginn die Versandverfügung zu erteilen. Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung verlangen, wenn wir dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat. Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nicht verfügbaren Teiles.
- 6) Sonnabende, Sonntage oder gesetzlich anerkannte Feiertage gelten nicht als Geschäftstage. In den Fällen des Absatzes (3) lit. a) bis lit. g) verlängert sich die Lieferzeit daher auf den nächsten Geschäftstag. In den Fällen des Absatzes (3) lit. h) bis lit. i) endet die Lieferzeit am vorhergehenden Geschäftstag.
- 7) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung eines Vertrages sind wir berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen. Die Dauer der Nachfrist beträgt 7 Geschäftstage. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen. Die Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird.
- 8) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt Leistung geltend zu machen. Diese Rechte haben wir auch in denjenigen Fällen, in denen es einer Nachfristsetzung nicht bedarf.
- 9) Der Schadensersatz kann durch Feststellung des Unterschieds zwischen Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Die Preisfeststellung hat nach den Richtlinien der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel zu erfolgen, und zwar durch einen Makler, der einer

deutschen Getreide- und Produktenbörse angehört. Stichtag für die Preisfeststellung ist der nach Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen. Nach Feststellung des Preisunterschiedes kann die andere Partei innerhalb von 7 Geschäftstagen nach Bekanntwerden des Ergebnisses Widerspruch einlegen und zu ihren eigenen Lasten eine neue Preisfeststellung zu gleichen Kriterien veranlassen. Sollte auch dieses Ergebnis von den Parteien nicht anerkannt werden, so bleibt die gerichtliche Überprüfung unbenommen. Von der Preisfeststellung bleibt der weitergehende Schadensersatz unberührt.

4. Erfüllungshindernisse aufgrund höherer Gewalt, Force Majeur

- 1) Wir sind von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung gemäß den nachstehenden Vorschriften entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die uns die Leistungserbringung erheblich erschwert wird. Dies ist der Fall, wenn wir am Bezug von Rohmaterial, an der Verarbeitung oder an der Lieferung bzw. der Verladung gehindert sind oder uns diese unzumutbar erschwert wird.
- 2) Eine unzumutbare Erschwerung liegt vor:
 - Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen und go-slows;
 - nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben, Flutwellen, Ernteverzögerungen oder –vernichtungen;
 - Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen und –einstellungen;
 - Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen;
 - Maschinenbruch oder erhebliche sonstige betriebliche Störungen;
 - Folgen einer „Energiekrise“, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel;
 - nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung seitens unserer Zulieferer mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial, in Folge derer uns eine Erfüllung von Verträgen und / oder Kontrakten gegenüber dem Kunden nicht möglich ist;
 - hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. im Inland oder Ausland.

Als hindernde Umstände im vorstehenden Sinne gelten nicht solche, die von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 3) In den in Absatz (2) genannten Fällen sind wir berechtigt, zunächst die vereinbarte Lieferzeit für die voraussichtliche Dauer der Behinderung oder eines Teils derselben hinauszuschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Kunden hat unverzüglich mündlich, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen, sie ist zunächst an keine Form gebunden.
- 4) Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Benachrichtigung sind wir zu einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung verpflichtet, sobald uns dies nach den Umständen zumutbar ist.
- 5) Es steht uns jedoch frei, nach unserer Wahl eine gleichwertige Ware längstens bis zum Ende der Behinderung zu liefern.
- 6) Nach Beendigung der Behinderung sind wir im Rahmen unserer produktionstechnischen und sonstigen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Lieferung verpflichtet und haben dem Kunden den entsprechenden Liefertermin baldmöglichst mitzuteilen.
- 7) Wir sind nicht verpflichtet, die betroffenen Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde die daraus entstehenden Mehrkosten übernimmt und sich mit den daraus resultierenden Lieferungsverzögerungen einverstanden erklärt.
- 8) Beträgt der Gesamtzeitraum der Behinderung mehr als drei Monate, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, sofern wir aufgrund unserer Rohwaren-Einkaufskontrakte auch nach drei Monaten noch zum Empfang bzw. zur Abnahme der Rohware oder eines Teils derselben verpflichtet sind und dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist.
- 9) Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen umfassen, besteht das oben genannte Rücktrittsrecht lediglich für solche Lieferungen, die vertraglich im Hinderungszeitraum auszuführen waren.

5. Preise

- 1) Unsere Lieferungen und Berechnungen erfolgen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, zu unseren am Tag der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen. Alle öffentlichen Lasten, Erhöhungen und Mehrwertsteuer, Ausgleichsteuer, Abschöpfung, Zölle, Abgaben, unmittelbare und mittelbare Belastungen, Frachtsätze etc., welche nach Vertragsabschluss der verkauften Ware oder den dazugehörigen Rohstoffen auferlegt werden, gehen zu Lasten des Käufers.
- 2) Alle von uns genannten Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist oder die Mehrwertsteuer bereits offen ausgewiesen ist, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3) Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, sind wir berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen festzusetzen.

6. Zahlung, Abrechnung, Vorauszahlung und Sicherheit

- 1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungziel nach dem Datum der Lieferung berechnet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- 2) Während des Verzuges wird eine Geldschuld mit 14% zu verzinzt. Wir behalten uns ferner vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt dann nur zahlungshalber. Diskontspesen, Wechselsteuer und Spesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.
- 4) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei uns, sondern erst dessen Einlösung bei einem Bankinstitut als Zahlung.
- 5) Es gilt als vereinbart, dass alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen in das Kontokorrentverhältnis eingestellt werden, für das grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB nicht gelten. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind mit handelsüblichen Zinsen zu verzinsen. Unsere Kontoauszüge gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht

innerhalb von 14 Tagen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Voraussetzung ist jedoch, dass wir den Vertragspartner bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf ausdrücklich hinweisen.

6) Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Wir sind auch entgegen ausdrücklicher anderer Bestimmung des Kunden in jedem Fall berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die jeweils älteste Forderung, dann auf anfallende Zinsen und zuletzt auf die aktuelle Forderung gegen den Kunden zu verrechnen.

7) Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von uns bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

8) Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollten wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Lieferanten erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist uns der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind wir berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

9) Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen auf Lieferungen zu verlangen, wenn a) nach Vertragschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen unseres Kunden eintritt oder b) uns Umstände bekannt werden, aufgrund derer wir begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden haben oder c) unser Kunde mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug ist. Die Vorauszahlungsverpflichtung kann durch Sicherheitsleistung (Bürgschaft etc.) abgewendet werden.

7. Qualität/Qualitätsabrechnung

1) Als vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Ware gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt für die jeweilige Ware, dass die Ware gesund und handelsüblich ist und den Anforderungen an die Beschaffenheit nach den jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

2) Öffentliche Äußerungen Dritter über Eigenschaften der gelieferten Ware, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, sind nicht als Beschaffenheit vereinbart.

3) Der Aufkauf von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten von Landwirtschaftlichen Erzeugern erfolgt unabdingbar zu unseren Qualitätsparametern der Qualitäts- und Abrechnungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollte wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Lieferanten erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Lieferant uns nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind wir berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

4) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung eines Vertrages sind wir berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist festschriftlich eine Nachfrist zu stellen. Die Dauer der Nachfrist beträgt 7 Geschäftstage. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen. Die Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt,

a. vom Vertrag zurückzutreten und/oder

b. Schadensersatz statt Leistung geltend zu machen

Die Rechte aus Abs. Pkt a) und b) sind auch in den Fällen gegeben, in denen es einer Nachfrist wie vorbenannt nicht bedarf. Der Schadensersatz kann durch Feststellung des Unterschieds zwischen Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Die Preisfeststellung hat nach den Richtlinien der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel zu erfolgen, und zwar durch einen Makler, der einer deutschen Getreide- und Produktenbörse angehört. Stichtag für die Preisfeststellung ist der Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen. Nach Feststellung des Preisunterschiedes kann die andere Partei innerhalb von 7 Geschäftstagen nach Bekannt werden des Ergebnisses Widerspruch einlegen und zu ihren eigenen Lasten eine neue Preisfeststellung zu gleichen Kriterien veranlassen. Sollte auch dieses Ergebnis von den Parteien nicht anerkannt werden, so bleibt die gerichtliche Überprüfung unbenommen. Von der Preisfeststellung bleibt der weitergehende Schadensersatz unberührt.

8. GVO / GMO

1) Wir erklären hiermit, dass unsere Produkte den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Wir verwenden bei der Herstellung unserer Produkte keine gentechnischen Methoden.

2) Im Rahmen unserer bestehenden und zertifizierten Qualitätssicherungssysteme prüfen wir regelmäßig und kontinuierlich anhand von Probenahmen und nachfolgenden Laboruntersuchungen, ob unsere Produkte Bestandteile enthalten, aufgrund derer gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 in der jeweils aktuellen Fassung eine Kennzeichnungspflicht besteht.

3) Sofern wir künftig im Rahmen unserer Qualitätssicherungsmaßnahmen feststellen sollten, dass für Bestandteile und / oder Komponenten, die uns Dritte geliefert haben, eine Kennzeichnungspflicht besteht, werden wir die jeweiligen Chargen im Rahmen unseres Produktionsprozesses nicht verwenden. Gleiches gilt für solchen Chargen und Vorräte, die nachweislich und für uns erkennbar mit gentechnisch veränderten Produkten in Berührung geraten sind.

4) Wir veranlassen nach bestem Wissen alles Erforderliche und Zumutbare, um eine Verarbeitung gentechnisch veränderter Produkte, Bestandteile und / Komponenten im Rahmen unseres Herstellungsprozesses zu vermeiden.

5) Jeder unserer Vertragspartner ist verpflichtet, seinerseits nur solche Produkte zu liefern, die den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Zur Abnahme von Produkten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind wir nicht verpflichtet. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die in Ziff. 3 Absatz (7) bis Absatz (9) dieser Bedingungen vereinbarten Rechte auszuüben.

9. Gefahrübergang

1) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

2) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf erst mit der körperlichen Übergabe der Ware auf den Käufer über.

3) Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug mit der Annahme der Ware befindet.

10. Gewährleistung

1) Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2) Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Untersuchungsergebnisse werden von uns nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer anerkannten Untersuchungsanstalt aus einer Probe erfolgt, die nach den Bestimmungen der amtlichen Probenahmeverordnung genommen wurde.

5) Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsansprüche zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft unseren Kunden. Wurde unser Kunde durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf einer Ware bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei dem Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelfreien Sache.

7) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

8) Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

9) Erhält der Kunde eine mangelhafte Gebrauchsanweisung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Gebrauchsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Gebrauchsanleitung der ordnungsgemäßen Verwendung der Ware entgegensteht.

11. Haftung

1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

4) Soweit wir Waren von Drittlieferern ankaufen, sind wir nicht verpflichtet, die Ware vor Weiterverkauf oder Weiterverarbeitung analysieren zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir unter Gehalts- und Beschaffenheitsgarantie eingekauft haben oder wenn wir erfahrungsgemäß annehmen dürfen, dass die von uns gekaufte Ware die vereinbarte oder zugesicherte Beschaffenheit hat.

12. Verpackung und Versand

1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Leihverpackungen sind vom Empfänger unverzüglich zu entleeren und im einwandfreien Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

2) Der Versand erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Zur Transportversicherung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet. Erfolgt die Versicherung, so gehen die Kosten zu Lasten des Käufers. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von uns dem Kaufpreis zugeschlagen werden, insbesondere, wenn wir von den Vorlieferanten entsprechend belastet sind.

3) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bahnmäßig bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechtigen uns gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

13. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

2) Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt der

Eigentumsvorbehalt auch als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung durch uns.

3) Der Unternehmer ist berechtigt, die verkaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt bis zur Höhe sämtlicher unbezahlter Rechnungsbeträge aus der Geschäftsbeziehung alle Forderungen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

4) Die Be- oder Verarbeitung oder Vermischung der gelieferten Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

5) Der Unternehmer tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6) Der Aufwuchs aus dem von uns gelieferten Saatgut ist uns hiermit mit dessen Trennung vom Grund und Boden bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet.

7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 50 % übersteigt. Sofern wir uns für Verbindlichkeiten des Kunden persönlich verbürgen, erlischt der vorgenannte Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn wir aus dieser Bürgschaft vollständig freigestellt worden sind.

14. Pfandrechte

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass wir nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 10.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenen Handelssaatgut ein gesetzliches Fruchtpfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten, auch an den noch nicht vom Grundstück entfernten Früchten zusteht.

15. Zahlungsort und Gerichtsstand, Schiedsgericht

1) Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft, soweit zwischen den Parteien keine abweichende Regelung getroffen ist.

2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus geschlossenen Verträgen der Geschäftssitz der Verwenderin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3) Ist unser Kunde (Voll-) Kaufmann, so haben wir das Recht, Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl vor einem ordentlichen Gericht des in Absatz (2) vereinbarten Gerichtsstands oder abweichend von Absatz (2) vor dem Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg auszutragen. Das Wahlrecht ist in diesem Fall vorprozessual durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden auszuüben.

16. Schlussbestimmungen

1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

17. Datenschutzbestimmungen

1) Daten von Kunden erheben wir nur im Rahmen der Abwicklung von Verträgen. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch uns beachtet. Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

2) Ohne die Einwilligung von Kunden werden wir Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

Rendsburg, Dezember 2010
Getreide AG